
**Studienordnung
für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

gültig ab Jahrgang 2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziele und Inhalte des Studiengangs
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Sonderregelungen für Studierende in einem Doppelabschlussprogramm (Double-Degree)
- § 6 Sonderregelungen für das Berufsausbildungsintegrierende Studium (BISS)
- § 7 Sonderregelungen für die Studienform „Studium-Praxis+“
- § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 9 Härtefälle
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

Anlage Praktikumsordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering) an der Hochschule Schmalkalden.

§ 2

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering) der Hochschule Schmalkalden setzt die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.
- (2) Zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium ist eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung (Anlage).
- (3) In der Regel kann das Studium im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (4) Studienbewerber aus Ländern außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, die nicht über die Hochschulzugangsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 bis 3 ThürHG verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Heimatland dort zum Studium berechtigt sind, können auf Grundlage der Hochschulzugangsprüfungssatzung der Hochschule Schmalkalden zum Studium zugelassen werden. Die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse müssen nach § 73 Abs. 2 Nr. 3 ThürHG nachgewiesen werden. **Ein Sprachniveau von mindestens B2 gemäß GER wird empfohlen.**

§ 3

Ziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Das Studium im Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering) befähigt die Absolventen zur Ausübung des Berufs eines Ingenieurs. Es ermöglicht eine erfolgreiche Tätigkeit sowohl in den Bereichen der Produktentwicklung/ Konstruktion als auch der Produktionstechnik und des -managements des allgemeinen Maschinen- und Fahrzeugbaus. Die Studierenden erhalten in dem nach modernen Lehrkonzepten aufgebauten Studium fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten von in der Praxis und wissenschaftlichen Forschung bewährten Methoden, Verfahren und Techniken der Fachgebiete, so dass die zu erwartenden Anforderungen an den Beruf mit hoher Problemlösungskompetenz erfüllt werden können.
- (2) Die Lehrveranstaltungen vermitteln sowohl die mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Grundkenntnisse als auch auf Praxisbedürfnisse bezogenes, modernes Fachwissen. Diese werden ergänzt durch eigenständige sowie integrierte Beiträge zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Problemstellungen.
- (3) Die in den Vorlesungen vermittelten Methoden werden in den jeweiligen Übungen, Praktika und Projektarbeiten trainiert und gefestigt.
- (4) Eine individuelle Profilbildung ergibt sich durch die Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst sieben Semester.
- (2) Zu Beginn des fünften Semesters ist ein Ingenieurpraktikum von 12 Wochen Dauer zu absolvieren. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung (Anlage).
- (3) Die zweite Hälfte des siebenten Semesters dient der Bearbeitung der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). Die Ausgabe der Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn mindestens 195 ECTS-Leistungspunkte in den Modulprüfungen erreicht sind und für die Bachelorarbeit zwei positive Gutachten (jeweils mindestens „ausreichend“ [4,0]) vorliegen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Modulbezeichnungen, die zeitliche Abfolge, die ECTS-Leistungspunkte und die Art der Prüfungsleistung ergeben sich aus der Tabelle 1 im Anhang. Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau kann eine abweichende zeitliche Abfolge der Module festlegen. Im Ausland erbrachte Studienleistungen können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.
- (5) Bei der Auswahl der Ergänzenden Wahlpflichtmodule des 6. und 7. Semesters sind die Festlegungen entsprechend der Tabelle 1 zu beachten. Dabei sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten und das Ergänzende Technische Wahlpflichtmodul im Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten zu belegen. Schlüsselqualifikationen können im Lehrumfang von 5 oder 2,5 ECTS-Leistungspunkten angeboten werden. Fremdsprachenangebote zählen zu Schlüsselqualifikationen.
Im 7. Semester kann als Ergänzendes Technisches Wahlpflichtmodul nur das Modul Schweißfachingenieur absolviert werden. Voraussetzung dafür ist die erfolgreiche Teilnahme am Wahlpflichtmodul Schweißtechnik im 6. Semester. Alternativ können im 7. Semester auch Schlüsselqualifikationen im Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten belegt werden. Das Modul Schlüsselqualifikationen kann auf freiwilliger Basis auch bereits im 3. - 5. oder im 6. Fachsemester absolviert werden, sofern entsprechende Lehrangebote bestehen und freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verbuchung der ECTS-Leistungspunkte erfolgen ungeachtet des tatsächlichen Absolvierungszeitpunktes gemäß Curriculum im 6. bzw. 7. Fachsemester. Im Rahmen des Technischen Wahlpflichtmoduls im 6. Semester können auch die von der Fakultät Maschinenbau separat angebotenen englischsprachigen Module des Doppelabschlussprogramms bzw. des Angebotes für ausländische Austauschstudenten bei freier Platzkapazität belegt werden.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass alle Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden. Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau entscheidet rechtzeitig vor Beginn des Semesters, welche Wahlpflichtmodule angeboten werden. **Wahlpflichtmodule, die von weniger als fünf Studierenden gewählt werden, können abgesetzt werden.** Maßgeblich für das jeweilige Lehrangebot ist der veröffentlichte Stundenplan des Semesters. Die dort ausgewiesenen Wahlpflichtmodule gelten als angeboten; nicht im Stundenplan enthaltene Wahlpflichtmodule werden in dem betreffenden Semester nicht durchgeführt.

- (7) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz für Laborpraktika in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen besteht grundsätzlich nur bei Absolvierung im regulären Studiensemester. In begründeten Härtefällen gemäß § 9 dieser Studienordnung kann der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen treffen; geeignete Nachweise können verlangt werden.
- (8) Die Vorlesungssprache ist überwiegend Deutsch. Einzelne Wahlpflichtmodule können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die jeweilige Unterrichtssprache wird in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden.

§ 5

Sonderregelungen für Studierende in einem Doppelabschlussprogramm (Double-Degree)

Für Studierende in einem Doppelabschlussprogramm können gemäß § 22 der Prüfungsordnung durch den zuständigen Prüfungsausschuss abweichende Regelungen getroffen werden, die insbesondere die Regelstudienzeit, den Leistungsumfang sowie die Prüfungsmodalitäten betreffen.

§ 6

Sonderregelungen für das Berufsausbildungsintegrierende Studium (BISS)

Für Studierende im Berufsausbildungsintegrierenden Studium entfällt der Nachweis eines Vorpraktikums sowie des studienbegleitenden Praktikums.

§ 7

Sonderregelungen für die Studienform „Studium-Praxis+“

Studierende der dualen Studienform „Studium-Praxis+“, die einen Vertrag mit einem Kooperationsunternehmen nachweisen, erhalten die Möglichkeit einer intensiven Praxistätigkeit im Unternehmen.

Die Lehrveranstaltungen werden dazu so organisiert, dass die Studierenden regelmäßig (i.d.R. 1 Tag/Woche) vor Ort im Unternehmen sein können. Ergänzend steht grundsätzlich der vorlesungsfreie Zeitraum des Semesters (nach der Prüfungsperiode) als Praxiszeit zur Verfügung.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

Im Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering) können Lehrveranstaltungen in der folgenden Form durchgeführt werden:

Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlichen Methoden; Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindung des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

Seminaristische Vorlesung

Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

Seminar

Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereiteten Beiträgen.

Übung

Anwendungsbezogene Reflexion von Lehrstoffen; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.

Laborpraktikum

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Geräten und Systemen durch praktische Anwendung von Methodenwissen einschließlich der Auswertung und Bewertung der gewonnenen Ergebnisse. Gewöhnlich erfolgt diese Art der Lehre in speziell ausgestatteten Laborräumen.

Projektarbeit

Selbständiges Lösen einer komplexen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden; Dabei kann ein ganzes Spektrum von Methoden zur Anwendung gebracht werden. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen oder als Einzelarbeit gelöst. Die Projektzwischenstände sind in regelmäßigen Abständen den Betreuern zu präsentieren.

Selbststudium

Im Selbststudium werden mit Hilfe der modulbezogenen Lehrunterlagen sowie durch ergänzende Fachliteratur die theoretischen Grundlagen des Fachgebietes vermittelt.

§ 9**Härtefälle**

Sollten Regelungen dieser Studienordnung Belange von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag Möglichkeiten zur Abhilfe zu prüfen.

§ 10**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2026/2027 das Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau im ersten Studiensemester beginnen.

Schmalkalden, September 2026

Der Präsident
Professor Dr. Gundolf Baier

Anlage

**Praktikumsordnung
für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

§ 1

Vorpraktikum/studienbegleitendes Praktikum

- (1) Für die Zulassung zum Studium ist ein fachspezifisches Vorpraktikum von 4 Wochen Dauer Bedingung.
- (2) Ergänzend zum Vorpraktikum ist bis zum Ende des 2. Semesters ein studienbegleitendes Praktikum von 4 Wochen Dauer zu absolvieren. Wird ein fachspezifisches Vorpraktikum im Umfang von 8 Wochen nachgewiesen, entfällt das studienbegleitende Praktikum.
- (3) In dem Vorpraktikum / studienbegleitenden Praktikum sollen erste Erfahrungen mit Werkstoffen gesammelt und ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennengelernt werden. Neben einem Überblick über Betriebsmittel und Fertigungsverfahren soll auch Einblick in den Aufbau sowie in die organisatorischen und sozialen Zusammenhänge eines Betriebes genommen werden.
- (4) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Maschinenbaus oder eine vergleichbare praktische Tätigkeit kann bei entsprechender Beantragung als Vorpraktikum/studienbegleitendes Praktikum anerkannt werden.
- (5) Für Studierende im Berufsausbildungsintegrierenden Studium (BISS) kommt §6 der Studienordnung zur Anwendung.
- (6) Zur Bestätigung/Anerkennung des Vorpraktikums/studienbegleitenden Praktikums ist ein Antrag entsprechend Anhang B zu stellen.

§ 2

Ingenieurpraktikum

- (1) Die zukünftigen Maschinenbauingenieure sollen mit modernen Fertigungsmethoden vertraut werden, Einblick in die Organisation und soziale Struktur eines Unternehmens erhalten sowie an die berufliche Tätigkeit eines Maschinenbauingenieurs herangeführt werden. Die Studierenden sollen die praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten.
- (2) Das Ingenieurpraktikum wird von der Hochschule Schmalkalden betreut und ist Bestandteil des Studiums.
- (3) Das Ingenieurpraktikum wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.
- (4) Das Ingenieurpraktikum ist möglichst bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters abzuschließen. Der Beginn dieser Lehrveranstaltungen wird durch die Fakultät bekanntgegeben.

§ 3

Zulassung und Dauer des Ingenieurpraktikums

- (1) Zum Ingenieurpraktikum kann nur zugelassen werden, wer zu Beginn des Ingenieurpraktikums dem Praktikumsverantwortlichen der Fakultät 60 ECTS-Leistungspunkte nachweist und eine Praxisstelle benennt.
- (2) Ein ohne Zulassung absolviertes Ingenieurpraktikum wird nicht anerkannt.
- (3) Die Studierenden haben vor Beginn des Ingenieurpraktikums einen Professor oder eine andere nach § 54 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Person der Hochschule Schmalkalden als Betreuer zu wählen; dabei wird das Praktikumsthema bestätigt. Im Bedarfsfall können weitere Betreuer benannt werden.
- (4) Das Ingenieurpraktikum umfasst mindestens 12 Wochen. Urlaubsanspruch besteht nicht.

§ 4

Bachelorarbeit als Praxisarbeit

Wird die Bachelorarbeit in einem Unternehmen angefertigt, so sind die §§ 5, 6 und 7 dieser Praktikumsordnung auf diesen Fall anzuwenden.

§ 5

Praxisstelle, Verträge

- (1) Das Ingenieurpraktikum wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Schmalkalden mit den Praxisstellen durchgeführt. Eine Ausbildung im eigenen oder elterlichen Betrieb sowie im Betrieb des Ehegatten ist im Regelfall nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsverantwortliche der Fakultät.
- (2) Den Inhalt des Vertrages zwischen der Praxisstelle und den Studierenden gestalten die Studierenden gemeinsam mit der Praxisstelle. Eine Kopie des Vertrages ist dem Praktikumsverantwortlichen der Fakultät zuzuleiten. Der Vertrag regelt insbesondere die
 1. Verpflichtungen der Praxisstelle:
 - a) die Studierenden für die Dauer des Ingenieurpraktikums entsprechend den genannten Aufgabenbereichen im Praktikum einzusetzen,
 - b) den Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten enthält sowie den Erfolg der Ausbildung bestätigt,
 - c) einen Betreuer für die Studierenden zu benennen.
 2. Verpflichtungen der Studierenden:
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich sowohl der Praxisstelle als auch dem Praktikumsverantwortlichen der Fakultät anzuzeigen. Fehlzeiten von mehr als fünf Werktagen sind grundsätzlich nachzuholen. Der Praktikumsverantwortliche der Fakultät entscheidet unter Berücksichtigung der erreichten Ausbildungsziele und im Einvernehmen mit der Praxisstelle über Umfang und Form der Nachholung.

§ 6

Status der Studierenden am Lernort Praxis

Während des Ingenieurpraktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Schmalkalden mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden.

§ 7

Haftung

- (1) Die Studierenden sind während des Ingenieurpraktikums nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Schmalkalden eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftungsrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Zeugnis über die Praktikumsstätigkeit

Der Betrieb stellt den Studierenden über die abgeleistete Tätigkeit ein Zeugnis aus, dessen Inhalt dem Muster im Anhang A entsprechen soll.

§ 9

Anerkennung des Ingenieurpraktikums

-
- (1) Im Ingenieurpraktikum ist eine Projektarbeit über die bearbeitete Aufgabenstellung anzufertigen und spätestens vier Wochen nach Beendigung des Ingenieurpraktikums zusammen mit dem ausgefüllten Praktikumszeugnis (Anhang A) beim Praktikumsverantwortlichen der Fakultät einzureichen. Dabei sind die üblichen Regeln für eine wissenschaftliche Arbeit einzuhalten. Die Projektarbeit ist in deutscher oder in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache abzufassen.
 - (2) Die Ergebnisse der Projektarbeit sind im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren. Das Ingenieurpraktikum wird anlässlich des Kolloquiums benotet. In die Note soll die Einschätzung eines betrieblichen Betreuers einfließen. Die Studierenden erhalten eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Ingenieurpraktikums (Anhang C).

§ 10

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Vom Ingenieurpraktikum kann auf Antrag ausnahmsweise befreit werden, wer nach Abschluss einer Berufsausbildung eine mindestens einjährige ingenieurmäßige Berufstätigkeit im Bereich des Maschinenbaus ausgeübt und mit einem Bericht gem. § 9 nachgewiesen hat, dass durch die Berufstätigkeit der Ausbildungsinhalt des Ingenieurpraktikums vermittelt worden ist. Über die Anrechnung entscheidet bei Antragstellung der Prüfungsausschuss.

Anhang A

**Praktikumszeugnis
(Ingenieurpraktikum)**

Nachname, Vorname _____

geb. am _____ in _____

wurde vom _____ bis

zur praktischen Ausbildung wie folgt beschäftigt:

Art der Tätigkeit Dauer

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

insgesamt _____ Wochen

Fehltag während der Beschäftigungsdauer: _____

Die regelmäßig wöchentliche Arbeitszeit betrug: _____ Stunden

Besondere Bemerkungen:

(Ort): _____, den _____

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

Anhang B

Bestätigung/Antrag
auf Anerkennung des Vorpraktikums/studienbegleitenden Praktikums

Name

Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Matrikel-Nr.

geleistet in dem Betrieb/den Betrieben

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Das Vorpraktikum wird bestätigt/anerkannt

Das Vorpraktikum wird nicht bestätigt/anerkannt

Praktikumsverantwortlicher der Fakultät

Anhang C

Bestätigung
über den erfolgreichen Abschluss des Ingenieurpraktikums

Nachname, Vorname

Matrikelnummer

hat entsprechend der Praktikumsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering)
an der Hochschule Schmalkalden alle erforderlichen Leistungen zur Anerkennung des Ingenieurpraktikums erbracht.

1. Absolvierung der praktischen betrieblichen Ausbildung:

mit Erfolg teilgenommen

Schmalkalden, den

(Praktikumsverantwortlicher der Fakultät)

2. Projektarbeit und Kolloquium:

zum Thema

Note

Schmalkalden, den

(Hochschulbetreuer)